

REITSPORTGEMEINSCHAFT MAINZ-KOSTHEIM 1972 e.V.



Betriebs- und Reitordnung der Reitersportgemeinschaft Mainz-Kostheim 1972 e.V.

1.

Der Reitverein Mainz-Kostheim, im Bruchstück 1, vertreten durch seinen Vorstand, betreibt und unterhält diese Reitanlage zum Zwecke der Ausübung des Reitsports für seine Mitglieder. Beim Betreten dieser Anlage unterwirft sich jeder dieser Hausordnung.

2.

Die Reithalle ist Gemeinschaftseigentum aller Mitglieder. Jedes Mitglied wird daher gebeten, zur Werterhaltung und Ordnung folgende Punkte zu beachten und darauf zu achten, dass die Punkte auch von anderen beachtet und eingehalten werden.

3.

Hausherr in der Reithalle ist der Vorstand und die von diesem eingesetzten ReitlehrerInnen. Anordnungen dieser Personen im Rahmen dieser Hallenordnung ist unbedingt Folge zu leisten.

4.

Jedes Mitglied und jeder Besucher betritt und benutzt die Reitanlage auf eigene Gefahr. Lediglich die am Reitunterricht unter Aufsicht eines vom Vorstand bestimmten Reitlehrers teilnehmenden Mitglieder sind im Rahmen der Versicherungsbedingungen des Deutschen Sportbundes versichert. Darüberhinausgehende Ansprüche an den Reitverein können nicht gestellt werden.

5.

Die Reitbahn steht an Wochentagen von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Stallruhe ab 22:00 Uhr) und Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen von 07:00 bis 20:00 Uhr (Stallruhe ab 20:00 Uhr) zur Verfügung. Reiter, die als letztes den Außenplatz, die Reithalle und die Stallungen verlassen, haben unverzüglich das Licht auszuschalten und die Türen abzuschließen.

REITSPORTGEMEINSCHAFT MAINZ-KOSTHEIM 1972 e.V.



6.

Das Reiten ohne Reithelm ist strengstens untersagt, allen Reitern, die am Reitunterricht teilnehmen sowie allen Reitern, die Schulpferde der RSG-Kostheim reiten und Reitern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sollten Erwachsene auf eigenen Wunsch ohne Reitkappe am Unterricht teilnehmen wollen, müssen sie vorab eine Erklärung hierzu unterschreiben (Verzicht auf Versicherungsschutz über den Verein). Die Erklärung wird auf Wunsch von der Reitlehrerin ausgehändigt. Ebenfalls besteht Reitkappenpflicht bei der Benutzung der Hindernisse außerhalb der Unterrichtsstunde.

7.

Das Reiten durch die Stallgassen ist strikt untersagt.

8.

Nach dem Reiten in der Halle sind dem Pferd die Hufe am Hallenausgang auszukratzen. Jeder Reiter/in Einsteller bzw. Reitbeteiligung hat vor der Box seines Pferdes zu kehren und zwar immer sofort dann, wenn Schmutz (Pferdeäpfel, Mist u.a.) vorhanden ist. Die Waschbox ist sauber zu hinterlassen (keine Pferdeäpfel, Schlauch muss aufgehängt und das Licht ausgeschaltet sein).

9.

Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reithalle betreten oder verlassen, so ist in jedem Fall „Tür frei“ zu rufen und die entsprechende Antwort abzuwarten. Beim Öffnen der Bahntüren ist besondere Sorgfalt zu wahren.

10.

Das Auf- und Absitzen erfolgt in der Mitte eines Zirkels. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Reitbahn benutzt. Der erste Hufschlag ist stets für Trab- oder Galoppreitende frei zu machen, hierbei ist ein Zwischenraum von ca. 2 Meter zwischen dem ersten und dem zweiten Hufschlag einzuhalten.

11.

Wird die Reitbahn von mehreren Reitern benutzt, ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Beim Reiten auf entgegengesetzter Hand ist immer nach rechts auszuweichen.

2 von 4

REITSPORTGEMEINSCHAFT MAINZ-KOSTHEIM 1972 e.V.



12.

Bei mehreren Reitern oder auf Wunsch reiten alle auf der gleichen Hand. Der erfahrenste Reiter ordnet nach gewissen Zeiträumen (ca. 5 bis 7 Minuten) „bitte Handwechsel“ an.

13.

Springen in der Halle ist nur während der Springstunden bzw. mit dem Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig. Das hierzu benötigte Sprungmaterial ist nach Gebrauch wieder an seinen Aufbewahrungsort zu bringen. Als Trabstangen dürfen keine Sprungstangen auf den Boden gelegt werden, hierzu sind Cavalettis zu benutzen. Für Schäden am Hindernismaterial kommt der betreffende Reiter selbst auf. Diese Schäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Für Reiter unter 18 Jahren und/oder Reiter auf Schulpferden ist das Springen ohne Reitlehrer grundsätzlich untersagt.

14.

Die festgelegten Schulreitstunden sind dem aktuellen Hallenbelegungsplan zu entnehmen. Während der Schulreitstunden ist die Reitbahn für Privatreiter gesperrt. In besonderen Ausnahmefällen kann der Reitlehrer/ die Reitlehrerin die Anwesenheit in der Halle gestatten.

15.

Das Longieren ist ausschließlich im Roundpen erlaubt. Hierzu hängt ein Belegungsplan aus. Vorrang hat immer nur derjenige, der im Belegungsplan eingetragen ist. Im Winter findet Freilaufen in der Halle zu angekündigten Zeiträumen statt. Belegungspläne werden rechtzeitig vor den Terminen ausgehängt. Vorrang hat immer nur derjenige, der im Belegungsplan eingetragen ist.

16.

Der große Dressurplatz ist **ausschließlich zum Reiten** zu benutzen. Auf dem Springplatz geht Springen vor Dressur und entsprechend umgekehrt auf dem Dressurplatz.

17.

Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand und nicht an das Stallpersonal zu richten.

REITSPORTGEMEINSCHAFT MAINZ-KOSTHEIM 1972 e.V.



18.

Das **Rauchen** ist ausschließlich im **Bereich vor der Reiterklausur** erlaubt. Zigarettenkippen sind in den dafür vorgesehenen Sandbehältern sorgfältig auszudrücken.
Innerhalb der Stallungen, in der Sattelkammer und auf dem gesamten Außengelände ist das Rauchen **ansonsten verboten!!!**

19.

Es ist strikt untersagt, ohne besondere Absprache mit dem Vorstand, aus den Beständen des Vereins Heu, Stroh, Krafftutter oder Späne zu entnehmen.

20.

Damit wir uns alle Wohlfühlen, ganz besonders aber in Anbetracht der Rattenplage, ist auf penible Sauberkeit in den Stallungen und der Anlage zu achten. Futter ist in geeigneten Behältern und nur an den dafür vorgesehenen Stellen aufzubewahren!

21.

Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen, eine Ausnahme bilden die Hunde der Reitlehrerin. Sollte ein Hund, obwohl er an der Leine ist, sein großes Geschäft auf der Anlage der RSG hinterlassen, muss der Eigentümer des Hundes dies unverzüglich entfernen.

23.

Der Weidegang bzw. das Rausstellen auf ein Paddock eines Pferdes ist auf 2 Stunden pro Tag begrenzt. In diesem Zeitraum wird dringendst vom Verein empfohlen, dass eine Aufsicht auf der Reitanlage anwesend ist. Falls dem nicht so ist, erfolgt dies auf eigene Verantwortung des Besitzers und er haftet für alle entstandenen Schäden.

24.

Wer trotz Verwarnung gegen diese Reit- und Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden. Die Vorschrift und Paragraphen des Einstellervertrages bleiben hiervon unberührt.

Mainz-Kostheim, 24. März 2023

Gezeichnet

Der Vorstand

4 von 4